

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Vorlage Nr. 152/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Dezember 2020

-öffentlich-

Vergnügungssteuersatzung

- 3. Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird wie in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Höhe der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit liegt derzeit mit 16 % der Bruttokasse deutlich unter den Steuersätzen der Vergleichsgemeinden. Diese liegen zwischen 20 und 25 % der Bruttokasse (siehe dazu Aufstellung).

Daher empfiehlt die Verwaltung eine Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Automaten mit Gewinnmöglichkeit auf 25 %.

Weiterhin empfiehlt die Verwaltung die Erweiterung der in § 3 aufgeführten, von der Vergnügungssteuer befreiten Vorrichtungen. Unter der Nr. 4 sollten Dart-Spielgeräte ergänzt werden. Diese sind sowohl in der Mustersatzung, als auch in den Vergleichsgemeinden bereits von der Steuer befreit. Der Gebrauch von Dart-Spielgeräten gleicht dem Wesen nach dem von Billardtischen und Tischfußballgeräten, so dass eine Ungleichbehandlung in diesem Fall nicht zu rechtfertigen ist.

Behringer / Wölflé 03.12.2020

Anlage zur Vorlage

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung - nur Geldspielgeräte)****3. Änderung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende dritte Änderung der Satzung beschlossen:

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vorgenommen:

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personal Computer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- a. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 100,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 €
- für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Heckmann
Bürgermeister